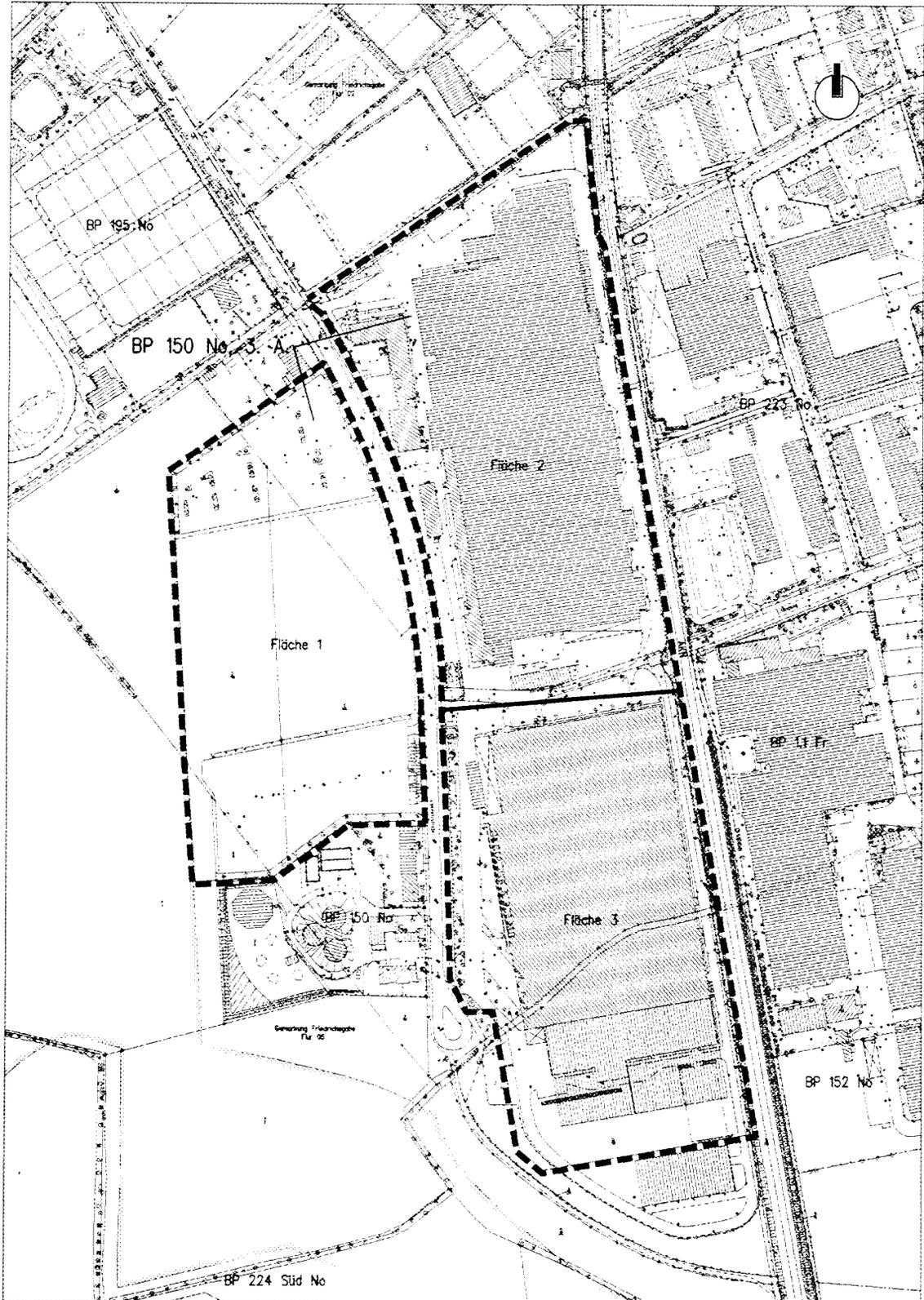


Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 3. Änderung "Gewerbegebiet an der La-waetzstraße"



Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 3. Änderung "Gewerbegebiet an der Lawaetzstraße"

Satzung
der Stadt Norderstedt
zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 150 – Norderstedt-
„Gewerbegebiet an der Lawaetzstraße“,
Gebiet : zwischen AKN-Trasse , Wasserwerk und Sportanlage Friedrichsgabe

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.06.2005 folgende Satzung über den Bauungsplan Nr. 150 - Norderstedt-, 3. Änderung für das Gebiet: „Gewerbegebiet an der Lawaetzstraße“, zwischen AKN-Trasse , Wasserwerk und Sportanlage Friedrichsgabe, bestehend aus dem Teil B - Text -, erlassen.

Teil B

Der Teil B- Text – des Bauungsplanes Nr. 150 – Norderstedt - wird wie folgt geändert und ergänzt :

Ziffer 1.6 bis 1.8. erhalten folgende Fassung :

1.6.

Auf der Fläche 1 (Flurstücke 5/115, 5/144, 5/189, 8/ 7 (tlw.) und 8/8 des Gewerbegebietes westlich der Lawaetzstraße) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission einen immissionsschutzwirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel L_w von

- 60 dB (A) tags und
- 55 dB (A) nachts nicht überschreitet.

[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO].

1.7.

Auf der Fläche 2 (Flurstücke des östlich der Lawaetzstraße befindlichen Gewerbegebietes 1/174,5/121, 1/131, 5/198, 15/92 sowie Teilbereiche der Flurstücke 5/147, 5/145, 5/148 und 5/197, die sich nördlich einer rechtwinklig, in 12 m Entfernung zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 5/145 verlaufenden gedachten Linie zur östlichen Grenze des Flurstückes 5/145 erstrecken) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission einen immissionsschutzwirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel L_w von

- 60 dB (A) tags und
- 50 dB (A) nachts nicht überschreitet.

[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO].

1.8.

Auf der Fläche 3 (Flurstücke des östlich der Lawaetzstraße befindlichen Gewerbegebietes 5/206, 15/138, 5/148 sowie Teilbereiche der Flurstücke 5/147 5/145 und 5/197, die sich südlich einer rechtwinklig, in 12 m Entfernung zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 5/145 verlaufenden gedachten Linie zur östlichen Grenze des Flurstückes 5/145 erstrecken sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission einen immissionsschutzwirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel L_w von

- 60 dB (A) tags und
- 51 dB (A) nachts nicht überschreitet.

[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO].

Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 3. Änderung "Gewerbegebiet an der Lawaetzstraße"

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14.09.2004
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am 29.09.2004 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 06.08.2004 bis 03.09.2004 durchgeführt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.03.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat am 17.03.2005 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 3. Änderung "Gewerbegebiet an der Lawaetzstraße" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B)] sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2005 bis 04.05.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.03.2005 in der "Norderstedter Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B) am 21.06.2005 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Norderstedt, den 25.Aug. 2005

Stadt Norderstedt

L.S.

gez.
Grote
Oberbürgermeister

2. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Norderstedt, den 25.Aug. 2005

Stadt Norderstedt

L.S.

gez
Grote
Oberbürgermeister

3. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.09.2005 in der „Norderstedter Zeitung“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 3. Änderung "Gewerbegebiet an der Lawaetzstraße"

Die Satzung ist mithin am 14.09.2005 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 14.Sep. 2005

Stadt Norderstedt

L.S.

gez.
Grote
Oberbürgermeister